

Satzungen

Gemeindeverband Bevölkerungs- schutz und Zivilschutz Aargau Ost

23.4.2019

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand 1. August 2013) und § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014).

² Sitzgemeinde und Standort ist Wohlen.

³ Alle in diesen Satzungen verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar) und stellt die Einrichtungen (Anlagen inkl. Anlageninventar) zur Verfügung.

² Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang 1 an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und der Genehmigung durch den Kanton Aargau.

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

² Pro angefangene 1'000 EinwohnerInnen haben die Mitgliedsgemeinden eine Stimme.

³ Für Abstimmungen und Wahlen in der Abgeordnetenversammlung gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Mit Ausnahme der Wahlen ist zudem die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Versammlung ist öffentlich.

⁵ Die Einladung und die Traktandenliste zu den Versammlungen sind mindestens vier Wochen vorher den Abgeordneten und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zuzustellen.

⁶ Die Abgeordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- c) die Festlegung des Stellenplans der ZSO;
- d) die Genehmigung von Budgets, Gemeindebeiträgen und Verbandsrechnung;
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Austritt weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen;
- g) die Antragstellung über die Auflösung des Verbandes;
- h) die Festlegung der Entschädigungen des Vorstands;

§ 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Sitzgemeinde muss im Vorstand vertreten sein. Der Batallionskommandant, der Chef Personelles und der Chef des Regionalen Führungsorgans gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

³ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz Aargau Ost. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Reglement des RFO und den Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die ZSO verwiesen. Er vertritt den Verband nach innen und aussen.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁵ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

⁶ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Chefs RFO;
- b) die Wahl des Batallionskommandanten und der Kompaniekommandanten sowie des Chef Personelles;
- c) den Erlass des Reglements für das RFO;
- d) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements;
- e) den Erlass der Leistungsaufträge für die ZSO, auf Antrag des RFO;
- f) die Festlegung der Entschädigungen ausgenommen des Vorstands;
- g) die Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- h) die Vorlage eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts;

- i) die Erstellung und Verabschiedung des Budgets und der Gemeindebeiträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- j) Verabschiedung der Verbandsrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- k) den Abschluss der notwendigen Versicherungen;
- l) die Antragstellung über Änderung der Satzungen;
- m) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes;
- n) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen;
- o) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO;
- p) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO;

§ 7 Kontrollstelle

- ¹Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.
- ²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.
- ³Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen Mitglied einer Finanzkommission einer Verbandsgemeinde sein und werden durch diejenigen Gemeinden gestellt, welche keinen Vorstandsvertreter stellen.

§ 8 Geschäftsordnung

- ¹Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.
- ²Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter; spätestens jedoch bis zum 30. Juni der neuen Amtsperiode.
- ³Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmung von §27 Abs. 2 sowie §42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
- ⁴Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 9 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation

- ¹Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- ²Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - Budget und Rechnungen
 - Verpflichtungskredite
 - Erlass und Änderung von Reglementen

- Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

³ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

⁴ Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 10 Schutzzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der zuständigen kantonalen Stellen.

§ 11 Führungsstandort

¹ Die Führungsstandorte der ZSO Aargau Ost sind gemäss Liste im Anhang 2 festgelegt.

² Die Führungsstandorte des RFO Aargau Ost sind gemäss Liste im Anhang 2 festgelegt.

§ 12 Anlagen

¹ Erstellung und Erneuerung von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Der Unterhalt wird an den Verband delegiert. Gemeinsame Anlagen sind im Anhang 2 aufgelistet.

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁴ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das BABS werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁵ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird im Materialmodul der zentralen Datenbank des Aargauer Zivilschutzes festgehalten. Dieses ist laufend nachzuführen.

§ 14 Benützungsrecht

- ¹ Die gemeinsam finanzierten oder gemeinsam genutzten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- ² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem Battalionskommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- ³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

D. FINANZEN

§ 15 Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation und des RFO werden nach Abzug der Einnahmen und Rückvergütungen von Bund, Kanton und Dritten nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 17 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung obliegt der Sitzgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde festgelegt wird.
- ² Der Vorstand stellt den Gemeinden das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten auf den festgesetzten Termin zu.
- ³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden zweimal jährlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.
- ⁴ Budget und Rechnung sind 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Streitigkeiten

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.
- ² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und der Abordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 20 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Jahres, möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.
- ² Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung auf das noch vorhandene Material.
- ⁴ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 21 Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden an der Abordnetenversammlung und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 22 Übergangsregelung

- ¹ Die Präsidenten oder ein Mitglied der Kommissionen bzw. der Verbandsvorstände bilden eine Umsetzungskommission, welche die erforderlichen Schritte für die Umsetzung der Fusion Aargau Ost im Jahre 2019 vollzieht.
- ² Die Umsetzungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anstellung des Personals
 - b) Beschaffung der erforderlichen IT-Mittel und Infrastruktur
 - c) Budgetvorbereitung
- ³ Die Umsetzungskommission hat für notwendige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Total CHF 150'000.

§ 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die bisherigen Satzungen oder Gemeindeverträge folgender Zivilschutzorganisationen werden aufgehoben:
 - der ZSO/RFO Wohlen, in Kraft seit 1. Januar 2013, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 27. März 2013, genehmigt.
 - der ZSO/RFO Reusstal-Rohrdorferberg, in Kraft seit 1. Januar 2014, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 4. Oktober 2013 genehmigt.
 - der ZSO/RFO Mittleres Reusstal, in Kraft seit 2. Juni 2009 (Revision vom 10. November 2009), vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 10. November 2009, genehmigt.

- sowie die Vereinbarung betr. ZSO/RFO Mutschellen, in Kraft seit 19. Dezember 2008.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Vom Einwohnerrat Wohlen und den Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden genehmigt.

Stadt Bremgarten

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber

Gemeinde Fischbach-Göslikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Hans Peter Flückiger
Gemeindeammann

Lukas Jansen
Gemeindeschreiber

Gemeinde Niederwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Walter Koch
Gemeindeammann

Christian Huber
Gemeindeschreiber

Gemeinde Eggenwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Roger Hausherr
Gemeindeammann

Walter Bürgi
Gemeindeschreiber

Gemeinde Zufikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Christian Baumann
Gemeindeammann

Felix Etterlin
Gemeindeschreiber

Gemeinde Berikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Stefan Bossard
Gemeindeammann

Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Oberwil-Lieli

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Ilias Läber
Gemeindeammann

Cornelia Hermann
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Josef Brem
Gemeindeammann

Urs Schumacher
Gemeindeschreiber

Gemeinde Widen

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Spring
Gemeindeammann

Felix Irniger
Gemeindeschreiber

Gemeinde Bellikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Hans Peter Kurth
Gemeindeammann

Sereina Baumann
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Fislisbach

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Huber
Gemeindeammann

Donat Blunski
Gemeindeschreiber

Gemeinde Künten

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Werner Fischer
Gemeindeammann

Roger Müller
Gemeindeschreiber

Gemeinde Mägenwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Daniel Pfyl
Gemeindeammann

Werner Bünzli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Mellingen

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Bruno Gretener
Gemeindeammann

Beat Deubelbeiss
Gemeindeschreiber

Gemeinde Niederrohrdorf

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gregor Näf
Gemeindeammann

Claudio Stierli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Oberrohrdorf

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Kurt Scherer
Gemeindeammann

Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber

Gemeinde Remetschwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Rolf Leimgruber
Gemeindeammann

Roland Mürset
Gemeindeschreiber

Gemeinde Stetten

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Kurt Diem
Gemeindeammann

Emil Wehle
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wohlenschwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Erika Schibli
Gemeindeammann

Michael Urben
Gemeindeschreiber

Gemeinde Büttikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gian Carlo Silvestri
Gemeindeammann

Lukas Isler
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dintikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Ruedi Würgler
Gemeindeammann

Pirmin Kohler
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dottikon

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Roland Polentarutti
Gemeindeammann

Micheal Schaeren
Gemeindeschreiber

Gemeinde Hägglingen

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Urs Bosisio
Gemeindeammann

Monika Gloor
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Uezwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Stefan Meyer
Gemeindeammann

Nicole Jenni
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Villmergen

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Ueli Lütolf
Gemeindeammann

Josef Kuralte
Gemeindeschreiber

Gemeinde Waltenschwil

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Michel Christen
Gemeindeammann

Frank Koch
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wohlen

in am

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Arsène Perroud
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Kanton Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz.

5000 Aarau,

Anhang 1

**Mitgliedsgemeinden Gemeindeverband Bevölkerungsschutz
und Zivilschutz Aargau Ost**

PLZ	Ort
5442	Fislisbach
5443	Niederrohrdorf
5444	Künten
5445	Eggenwil
5452	Oberrohrdorf
5453	Remetschwil
5506	Mägenwil
5507	Mellingen
5512	Wohlenschwil
5522	Tägerig
5524	Niederwil
5525	Fischbach-Göslikon
5454	Bellikon
5605	Dottikon
5606	Dintikon
5607	Hägglingen
5608	Stetten
5610	Wohlen
5612	Villmergen
5619	Büttikon
5619	Uezwil
5620	Bremgarten
5621	Zufikon
5622	Waltenschwil
8964	Rudolfstetten-Friedlisberg
8965	Berikon
8966	Oberwil-Lieli
8967	Widen

Anhang 2

Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Aargau Ost

KP II / GSS	Berikon		1984	Aktiv	Führungsstandort
BSA II	Berikon		1984	Aktiv	
BSA II	Bremgarten	Hermetschwil	1985	Aktiv	
KP II / BSA I / GSS	Fislisbach		1984	Aktiv	Führungsstandort
BSA II / KP II	Künten		1992	Aktiv	
BSA II	Rudolfstetten		1984	Aktiv	
BSA II	Stetten		1992	Aktiv	
KP II / BSA I	Villmergen		1985	Aktiv	Führungsstandort
KP I	Wohlen	Bünzmatt	1985	Aktiv	Führungsstandort
BSA I	Wohlen	Farn	1988	Aktiv	
BSA I	Wohlen	Hofmatten	1989	Aktiv	
GSS	Bremgarten		1982	Inaktiv	
GSS	Dottikon		1989	Inaktiv	